

## Satzung

### über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck

vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), in der z.Zt. geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), in der z.Zt. geltenden Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom  
folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Havixbeck betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-AbfG).

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Coesfeld nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
  - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  - 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll (Wertstoffhof).
  - 5. Einsammlung und Beförderung von Altholz (Wertstoffhof).
  - 6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten (Wertstoffhof).
  - 7. Einsammlung und Beförderung von Altmetall, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen handelt (Wertstoffhof).
  - 8. Einsammlung und Beförderung von **gefährlichen** Abfällen in stationären Sammelstellen mit Schadstoffmobilen.
  - 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  - 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
  - 11. Kooperation bei der Einsammlung von Alttextilien durch karitative Vereine.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Abfallcontainer auf dem Wertstoffhof, Erfassung

von **gefährlichen** Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des Dualen Systems der Duales System Deutschland AG außerhalb dieser Abfallentsorgungssatzung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei den entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§15 (3) Satz 1 KrW-/AbfG): Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I. S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

**a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 (1) Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 (1) Nr. 2, (2) VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV),**

**b) Umverpackungen im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§2 (1) Nr. 2, (2) VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 (3) Satz 3 VerpackV).**

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§15 (3) Satz 2 KrW-/AbfG). Der Ausschluss umfasst alle Abfälle, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

### **§ 3 a**

#### **Zugelassene Abfälle**

Das Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde umfasst die in Anlage zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle.

### **§ 4**

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche** Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) **Gefährliche** Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer / jede Eigentümerin eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der /die Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer/ jede andere Abfallbesitzerin im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder/jede Eigentümer/-in eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/-in eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger/-pflichtige und jeder andere Abfallbesitzer/-besitzerin (z.B. Mieter/-in, Pächter/-in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung **aus privaten Haushaltungen** der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 (1) Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 (2) GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer/-innen von Grundstücken, Abfallerzeuger/-innen oder Abfallbesitzer/-innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 (1) Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung zu benutzen. Die Gefäßgröße (und ggfls. der Abfuhrhythmus) wird nach Bedarf mit dem Abfallerzeuger/-in oder Abfallbesitzer/-in festgesetzt.  
Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 3 Nr. 1 GewAbf, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach (1) und (2) besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/-in und Besitzer/-in von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## § 7

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- **soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 (3) oder (6) KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 (3) Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG)**
- soweit Abfälle, die **nicht gefährlich im Sinne des § 3 (8) Satz 1 KrW-/AbfG** sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 (3) Satz 1 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die **nicht gefährlich im Sinne des § 3 (8) Satz 1 KrW-/AbfG** sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde Havixbeck/dem Kreis Coesfeld nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§13 (3) Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## § 8

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zur Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der/die Abfallerzeuger/in oder Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss-

und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 S. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/-innen oder Besitzer/-innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der **Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2005 (Amtsblatt des Kreises vom 28.12.2005, Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung**, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallgefäße zugelassen:
  - a) 60 l Gefäß für Restmüll (**schwarz**)
  - b) 80 l Gefäß für Restmüll (**schwarz**)
  - c) 120 l Gefäß für Restmüll (**schwarz**)
  - d) 240 l Gefäß für Restmüll (**schwarz**)
  - e) 120 l Gefäß für Bioabfälle mit oder ohne Filterdeckel (**schwarze oder braune Abfallbehälter mit braunem Deckel, Filterdeckel entweder hellgrau oder braun**)
  - f) 240 l Gefäß für Bioabfälle mit oder ohne Filterdeckel (**schwarze oder braune Abfallbehälter mit braunem Deckel, Filterdeckel entweder hellgrau oder braun**)
  - g) 240 l Gefäß für Papierabfälle (**schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel, blaue und grüne Abfallbehälter mit blauen o. grünen Deckeln**)
  - h) 1,1 cbm Container für Restmüll in besonderen Einzelfällen (**schwarze Abfallbehälter**)

- i) **Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas an bestimmten Stellen im Gemeindegebiet (die Standorte werden zu Anfang eines jeden Jahres der Öffentlichkeit mitgeteilt)**
- j) **die auf dem Wertstoffhof zur Verfügung gestellten Behälter, Container und Mulden für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung**

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll und für Bioabfall, jedoch ausschließlich für Laub sowie Ast- und Strauchschnitt, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, wenn sie neben den zugelassenen Abfallgefäßen für Restmüll bzw. Bioabfall bereitgestellt sind.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens 1 Abfallgefäß von 60 l für Restmüll, 1 Abfallgefäß von 120 l für Bioabfall mit oder ohne Filterdeckel und 1 Abfallgefäß von 240 l für Papier bereitgestellt ist.
- (2) Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall mit oder ohne Filterdeckel und Papier können auf Antrag für 2 Grundstücke gemeinsam bereitgestellt werden.
- (3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallgefäße nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallgefäße aufzustellen.  
Dies gilt insbesondere dann, wenn bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen für das Abfallgefäß festgestellt wird, dass das vorhandene Volumen nicht ausreicht, weil z.B. der Deckel des Abfallgefäßes sich nicht schließen lässt oder eine anderweitige erkennbare Überbefüllung vorliegt.  
Kommen die Anschlusspflichtigen der Aufforderung nicht nach, so haben sie das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallgefäße sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen. Sie sind so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.  
Bei Streitigkeiten entscheidet der Bürgermeister über den Standplatz der Abfallgefäße.
- (2) Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (3) Für die im Außenbereich liegenden Grundstücke kann die Gemeinde im Einzelfall etwas anderes anordnen, wenn die Entfernung zwischen Standplatz auf dem Grundstück und Aufstellungsort zum Zwecke der Entleerung übermäßig groß ist oder die nächstgelegene

öffentliche Straße für das Befahren mit Müllsammelfahrzeugen ungeeignet ist.

- (4) Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.**

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Die Gestellungskosten sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Die durch normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

**(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.**

**(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.**

(5) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(6) Die Abfallbesitzer/innen haben:

- a) Glas (**Behälterglas**) in die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen und zwar getrennt nach Weiß- **Braun- und Grünglas**.
- b) Gefährliche Abfälle (§ 4) dem Schadstoffmobil zuzuführen.
- c) Sperrige Abfälle (§ 16), Elektro- und Elektronikgeräte, Altmetall, Altholz, Teppiche, Matratzen, in die am Wertstoffhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens für die jeweilige Abfallart zur Verfügung gestellten Behälter zu entsorgen.
- d) Bioabfälle in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für Bioabfall mit oder ohne Filterdeckel einzufüllen, sofern sie nicht selbst kompostiert werden.
- e) Grünabfälle, d.h. Ast- und Strauchwerk/Laub, in den am Wertstoffhof des beauftragten Entsorgungsunternehmens für die jeweilige Abfallart zur Verfügung gestellten Behälter zu entsorgen, soweit diese von der Größe oder Menge nicht über die zugelassenen Bioabfallbehälter entsorgt oder nicht selbst kompostiert und verwertet werden können.
- f) saubere(s) Papier/Pappe in die von der Gemeinde bereitgestellten Papiertonnen einzufüllen.

- g) Textilien und Textilienreste den in Havixbeck durchgeführten karitativen Sammlungen zu überlassen bzw. in die aufgestellten Container des Malteser Hilfsdienstes oder der Kolpingfamilie zu füllen.
  - h) Restmüll in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für Restmüll einzufüllen. Restmüll ist der zugelassene Abfall (§ 3 a bzw. Anlage 1), der nicht unter a) bis g) fällt.
- (7) Die Einsammlung der Verpackungsabfälle im Sinne des § 6 VerpackV stellt das Duale System Deutschland AG sicher. Die zur Verfügung gestellten gelben Abfalltonnen bzw. gelben Abfallsäcke dienen zur Aufnahme von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunst- bzw. Verbundstoffen. Verpackungsabfälle aus Papier/Pappe/Karton können in die bereitgestellten Papiertonnen, aus Glas in die Glascontainer entsprechend ihrer Kennzeichnung eingefüllt werden.
- (8) **Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Behälter-/Flaschenglas in die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingefüllt werden.**

## § 14

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für 2 benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## § 15

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Leerung der Gefäße für Restmüll und Bioabfälle erfolgt im wöchentlichen Wechsel. Die Leerung der Gefäße für Papier erfolgt einmal monatlich.
- (2) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr bereitzustellen (§ 12). **Die Gemeinde kann in besonderen Fällen und für bestimmte Straßen/Gebiete eine Abfuhr ab 6.00 Uhr zulassen.**
- (3) Die genauen Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Gemeinde bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

## § 16

### Sperrige Abfälle/Wertstoffhof

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes und ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 10) untergebracht werden können, gesondert am Wertstoffhof abzugeben.
- (2) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen – oder auch sonstige Dritte – die Möglichkeit einer Einzelabfuhr. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt durch die Beauftragten auf privatrechtlicher Basis. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes bei dieser Abholung gilt § 12 entsprechend.
- (3) Zum Sperrgut gehören ausschließlich Gegenstände aus privaten Haushaltungen. Am Wertstoffhof sind Behälter für folgende Abfälle aufgestellt:

|                 |                                                                                                                                                                                      |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Altglas:        | Flaschen nach Farben getrennt: Kein Flachglas (Scheiben) und keine Leuchtkörper                                                                                                      |
| Altholz:        | Beschichtete und unbeschichtete Möbelteile aus Holz, wie z.B. Stühle, Tische, Bettgestelle, Regale)                                                                                  |
| Altkleider:     | Textilien und Schuhe                                                                                                                                                                 |
| Altpapier:      | Sperrige Kartonagen und Pappen, keine Zeitungen und Zeitschriften                                                                                                                    |
| Altmetall:      | Metallteile; wie z.B. Fahrräder, Gussofen, Rasenmäher ohne Benzin und Öl                                                                                                             |
| Grünabfälle:    | Ast- und Strauchwerk, Laub, <b>in der Zeit vom 01.3. - 31.8. eines jeweiligen Jahres auch Vertikutiergut</b><br>Nicht angenommen werden: Bioabfälle aus der Küche sowie Rasenschnitt |
| Elektroschrott: | z.B. Elektroherde, Spülmaschinen, Radios, Computer, Elektrokleingeräte, Leuchtstoffröhren, keine Autobatterien                                                                       |
| Kühlgeräte:     | Kühlschränke, -truhen                                                                                                                                                                |
| Sperrmüll:      | Sofas; Sessel, Matratzen, Teppiche, sperrige Verbundstoffe, die sich sonst nicht trennen lassen u.ä.                                                                                 |
| Korken:         | Flaschenkorken aus Kork                                                                                                                                                              |

Kleinemengen von Bauschutt, Baumischabfällen, Bauholz und kontaminierten Hölzern werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferern und Unternehmen abgerechnet.

Die Container sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu benutzen.

In Streitfällen, ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gem. (1) oder (3) gehören, entscheidet die Gemeinde.

## **§ 17**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Nutzungsberechtigte, der/die Abfallbesitzer/in oder der/die Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/in oder dem/der anschluss- und benutbenutzungspflichtigen Abfallbesitzer/in die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Havixbeck und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Havixbeck erhoben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
  - b) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 3, 6 Abs. 2, 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gem. § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) nach § 12 (4) die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich auf das Grundstück zurückstellt;**
  - h) Abfälle außerhalb der Einwurfzeiten nach § 13 (8) dieser Satzung in die Depotcontainer einfüllt**
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck vom 07.12.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.03.2003 und der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2005 außer Kraft.

## Anlage (Positivkatalog) zu § 3 a zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck

### - Schlüssel gem. Abfallverzeichnis-Verordnung-

Die für ein Einsammeln durch die Gemeinde Havixbeck grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle einer Beseitigung zuzuführen, die in der Spalte „Beseitigung/Verwertung“ mit der Ziffer 1 versehen sind. Alle anderen Abfallstoffe sind über die entsprechend zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme getrennt zu erfassen und einer entsprechend zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme getrennt zu erfassen und einer entsprechenden Verwertung/Aufbereitung zuzuführen.

**!!Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind beim Abfallschlüssel-Schlüssel mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet, alle anderen sind überwachungsbedürftig!!**

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                  | Beseitigung/Verwertung |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 20 01 01         | Papier und Pappe/Karton                                                                                                                                                                                                                                            | 3 und 4                |
| 20 01 08         | Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle                                                                                                                                                                                                                   | 2                      |
| 20 01 10         | Bekleidung                                                                                                                                                                                                                                                         | 6                      |
| 20 01 11         | Textilien                                                                                                                                                                                                                                                          | 6                      |
| 20 01 13*        | Lösemittel                                                                                                                                                                                                                                                         | 5                      |
| 20 01 14*        | Säuren                                                                                                                                                                                                                                                             | 5                      |
| 20 01 15*        | Laugen                                                                                                                                                                                                                                                             | 5                      |
| 20 01 17*        | Fotochemikalien                                                                                                                                                                                                                                                    | 5                      |
| 20 01 19*        | Pestizide                                                                                                                                                                                                                                                          |                        |
| 20 01 21         | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle                                                                                                                                                                                                            | 4                      |
| 20 01 23*        | Gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten                                                                                                                                                                                                       | 4                      |
| 20 01 27*        | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                                                                                                                                   | 5                      |
| 20 01 28         | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 27                                                                                                                                                         | 5                      |
| 20 01 31*        | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel                                                                                                                                                                                                                        | 1                      |
| 20 01 32         | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 31 fallen                                                                                                                                                                                    | 1                      |
| 20 01 33*        | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten                                                                                                        | 5                      |
| 20 01 35*        | Gebrauchte elektrische u. elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21 und 20 01 23 fallen, soweit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt | 4                      |
| 20 01 36         | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, so-                                                                                                                    | 4                      |

|           |                                                                                             |         |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|           | weit es sich um Großgeräte (Elektro-Herde, Wasch- und Spülmaschinen, Trockner etc.) handelt |         |
| 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält                                                        | 4       |
| 20 01 38  | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter Abfallschlüssel 20 01 37 fällt.                     | 4       |
| 20 01 40  | Metalle                                                                                     | 4       |
|           |                                                                                             |         |
| 20 02 01  | kompostierbare Abfälle                                                                      | 2 und 4 |
|           |                                                                                             |         |
| 20 03 01  | gemischte Siedlungsabfälle                                                                  | 1       |
| 20 03 02  | Marktabfälle                                                                                | 1       |
| 20 03 03  | Straßenreinigungsabfälle                                                                    | 1       |
| 20 03 06  | Abfälle aus der Kanalreinigung                                                              | 1       |
| 20 03 07  | Sperrmüll                                                                                   | 4       |

#### Verwertungs-/Beseitigungswege

1. Restmüll-Abfuhr
2. Bioabfall-Abfuhr
3. Papierabfall-Abfuhr
4. Wertstoffhof
5. Schadstoffmobil
6. Gemeinnützige Sammlung von Altkleidern, Schuhen und Textilien